

Chance auf altersgerecht gestaffelten Freibetrag erfordert keinen Einspruch

► Kinder

Kinderfreibetrag: Neues zur Reichweite im Vorläufigkeitsvermerk

| Wollen Sie sich die Chance auf einen altersmäßig gestaffelten – verfassungsgerecht hohen – Kinderfreibetrag wahren, müssen Sie keinen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einlegen. Diese erfreuliche Nachricht enthält eine SSP vorliegende interne Verfügung einer Finanzbehörde zum Kinderfreibetrag, die bundesweit abgestimmt ist. Drei Dinge daraus sind für Sie wichtig. |

- Der Vorläufigkeitsvermerk im BMF-Schreiben vom 11.4.2016 (Az. IV A 3 – S 0338/07/10010, Abruf-Nr. 185300) zur Höhe des Kinderfreibetrags bezieht auch die fehlende Altersstaffelung ein.
- Ein Einspruch ist nur dann notwendig, wenn Sie gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen wollen.
- Dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung soll jedoch nur bezüglich des im Jahr 2014 um 72 Euro zu niedrigen Kinderfreibetrags stattgegeben werden und nicht für die fehlende Altersstaffelung.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kinderfreibetrag: So wahren Eltern ihren Anspruch auf altersgerechte Freibeträge“, SSP 5/2016, Seite 9
- Einen Mustereinspruch finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. [43939201](#)

► Kindergeld

Kindergeld: Wann kann ein Kind es an sich selbst abweigen?

| Zieht ein volljähriges Kind bei seinen Eltern aus und absolviert eine Ausbildung, hat es keine Möglichkeit, das den Eltern zustehende Kindergeld selbst von der Familienkasse zu beziehen, weil es aufgrund seiner Ausbildungsvergütung nicht bedürftig ist. Das gilt nach Auffassung des FG Düsseldorf selbst dann, wenn die Eltern zum Unterhalt des Kindes gar nichts oder deutlich weniger beisteuern als das Kindergeld. |

Im konkreten Fall klagte eine Tochter, die aus der elterlichen Wohnung ausgezogen war und eine Banklehre absolvierte, bei der Familienkasse darauf, das Kindergeld an sich ausgezahlt zu bekommen. Sie verwies darauf, dass die einzige Leistung der kindergeldberechtigten Mutter darin bestand, ihr 90 Euro des Mitgliedsbeitrags für ein Ballettstudio zu zahlen. Das FG lehnte die Auskehrung des Kindergelds an die Tochter ab, weil sie eine Ausbildungsvergütung von 850 Euro bezog und damit nicht bedürftig war (FG Düsseldorf, Urteil vom 7.4.2016, Az. 16 K 1697/15 AO, Abruf-Nr. 185842).

PRAXISHINWEIS | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Legt die Tochter diese ein, wird der BFH darüber entscheiden, ob die Familienkasse mangels Bedürftigkeit eines Kindes die Abweigung des Kindergelds ablehnen kann, wenn Eltern nicht genug oder gar keinen Unterhalt leisten. Bis zum Redaktionsschluss war beim BFH aber noch nichts anhängig.

Bezug einer Ausbildungsvergütung ist „abzweigungsschädlich“